

# **Mit der A-14-Revision nicht zufrieden: Welche Möglichkeiten habe ich? (NRW)**

**Beitrag von „Seph“ vom 2. März 2025 13:24**

Gab es bereits ein entsprechendes Gespräch, in dem die Beurteilung besprochen wurde? Hierbei ist nach 10.2.3. der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung (...) zunächst die Bitte zur Überprüfung der Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte möglich, der vom Beurteiler zu entsprechen ist. Es besteht zudem die Möglichkeit der Gegenäußerung.

Darüber hinaus sind auch Widerspruch und Klage denkbar. Zu beachten ist aber, dass diese für sich noch keine aufschiebende Wirkung bei der Besetzung entfalten, sodass ggf. auch ein gerichtlicher Eilrechtsschutz zu beantragen ist. Ob das ganze aussichtsreich genug ist, um diesen Weg zu gehen, sollte ggf. vorher mit einem Fachanwalt besprochen werden.

Dabei sollte man im Blick behalten, dass genau wie bei unseren Beurteilungen von Schülern, auch bei dienstlichen Beurteilungen nur eine beschränkte Überprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte besteht und diese sich eigentlich nur auf die Feststellung von eventuellen Verfahrensverstößen beschränkt. Sollten solche hier nicht vorliegen (z.B. falsche Beurteilungszeitraum, fehlende Beurteilungsbeiträge u.ä.), kann man sich diesen Schritt i.d.R. sparen.